

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Kaufdorf-Rümligen ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.

Art. 2

Die Sozialdemokratische Partei Kaufdorf-Rümligen setzt sich auf dem Gebiet der Gemeinden Kaufdorf und Rümligen für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein. Sie anerkennt die Statuten und das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), der SP des Kantons Bern und der SP des Amtsverbandes Seftigen. Sie erstrebt auf sozialdemokratischer Basis die Zusammenarbeit auf Gemeindeebene mit allen aufgeschlossenen Kreisen.

Die Sozialdemokratische Partei Kaufdorf-Rümligen setzt sich ein für:

- eine fortschrittliche Sozial- und Familienpolitik
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- menschenwürdige Migrationspolitik
- den Schutz von Minderheiten
- gesunde Arbeitsbedingungen
- gute Ausbildungsmöglichkeiten für alle
- sinnvolle Freizeitgestaltung
- die Förderung kultureller Aktivitäten
- die haushälterische Nutzung des Bodens
- die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Dorfteile; namentlich den Ortsbildschutz, die Schaffung und Erhaltung der Wohnsubstanz und preisgünstiger Wohnungen und die Verhinderung überdimensionierter Bauvorhaben
- den Schutz der natürlichen Lebensräume von Menschen, Tieren und Pflanzen
- eine umweltgerechte Verkehrs- und Energiepolitik
- einen massvollen Militär- und Zivilschutzeinsatz

Sie erfüllt ihre Aufgabe vor allem durch die Stellungnahme zu Gemeindegeschäften, durch parteiinterne und öffentliche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, durch die Entfaltung einer aktiven Propaganda, durch die Werbung neuer Mitglieder, durch die Führung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen auf Gemeindeebene, durch Einsprachen und das Ergreifen von Rechtsmitteln in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten und durch die Mitarbeit bei regionalen, kantonalen und schweizerischen Aktionen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen kann werden, wer die vorliegenden Statuten sowie die Statuten, Programme und Beschlüsse der SPS, der SP des Kantons Bern und der SP des Amtsverbandes Seftigen anerkennt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Sektionsversammlung/Hauptversammlung. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin den ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen an die kantonale Geschäftsleitung weiterziehen.

Die Mitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.

Art. 4

Der Austritt aus der Partei kann nur auf die Hauptversammlung erfolgen und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich zu melden.

Der Uebertritt in eine andere Sektion (Wohnortwechsel) erfolgt automatisch durch Meldung des Sekretariats.

Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Mitglied, das wissentlich die im Programm, in den Statuten und die an Parteitag festgelegten Richtlinien verletzt, das die Parteiinteressen gefährdet oder die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt, ist aus der Partei auszuschliessen. Ueber den Ausschluss entscheidet die Sektionsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem/der Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich an der Sektionsversammlung zu äussern. Der Entscheid ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert zehn Tagen an den Parteivorstand der SP des Kantons Bern zu rekurrieren.

Organisation

Art. 5

Die Organe der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Die Sektionsversammlung (SV)
- Die Gemeindeausschüsse (GA)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung (HV)

Art. 6

Die HV ist das oberste Organ der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt ordentlicherweise jährlich im März zusammen oder ausserordentlicherweise wenn dies der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

Die HV ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls
- b) die Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festlegung der Parteibeiträge und Mandatssteuern
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder (ohne Gemeinderäte/innen) und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
- g) die Statutenrevisionen

Die Einladung mit der Traktandenliste und den Anträgen hat spätestens 14 Tage vor der HV an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge für die HV sind dem Vorstand bis spätestens 28 Tage vor der HV einzureichen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Wählenden.

Statutenrevisionen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Demissionen von Vorstandmitgliedern erfolgen auf die HV.

Die Hauptversammlung kann überdies in allen Angelegenheiten beschliessen, für die auch die Sektionsversammlung zuständig ist oder die Gemeindeausschüsse zuständig sind.

Die Sektionsversammlung (SV)

Art. 7

Die SV wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangen.

Zu den Aufgaben der SV gehören:

- a) die Genehmigung des Protokolls
- b) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen
- d) die Aufnahme von Mitgliedern
- e) der Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Nomination von Kandidierenden zuhanden der übergeordneten Gremien
- g) die Wahl der Delegierten
- h) die Durchführung von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen

Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens 6 Tage vor der SV an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge für die SV sind dem Vorstand bis spätestens 12 Tage vor der SV einzureichen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Wählenden.

Die Sektionsversammlung kann überdies in allen Angelegenheiten beschliessen, für die auch die Gemeindeausschüsse zuständig sind.

Die Gemeindeausschüsse (GA)

Art. 8

Die zwei Gemeindeausschüsse Kaufdorf und Rümligen bestehen je aus den Mitgliedern, die in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben.

Die GA werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn dies 1/5 der Mitglieder des betreffenden GA verlangen. Die GA werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu den Aufgaben der GA gehören:

- a) die Genehmigung des Protokolls
- b) die Besprechung der politischen Richtlinien und Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften
- c) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen
- d) die Wahl der Kandidierenden für Gemeinderat und Kommissionen
- e) die Beschlussfassung über das Weiterziehen von Entscheiden
- f) den Vorstand zu beauftragen, Beschwerden einzureichen

Die Einladung hat spätestens sechs Tage vor der GA an die Mitglieder zu erfolgen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Wählenden.

Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 4-5 Mitgliedern, die sich selber konstituieren.

Die Mitglieder der Gemeinderäte Kaufdorf und Rümli gen gehören von Amtes wegen dazu.

Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen oder wenn dies drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Verwaltung der Finanzen
- c) die Vertretung der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen nach aussen (inkl. Medien)
- d) die Propaganda
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und Sektionsversammlungen und der Gemeindeausschüsse
- f) die Eingaben an die Behörden
- g) die Einreichung von Einsprachen in Bewilligungsverfahren
- h) die Verhandlungen mit anderen (politischen) Organisationen
- i) die Vorbereitung und Einberufung der HV, der SV und der GA
- j) die Wahlkampf vorbereitung

Er entscheidet auch über die Zeichnungsberechtigung.

Bei Kassageschäften führt der Kassier/die Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die zwei Rechnungsrevisoren sind zuständig für die Kontrolle der Rechnungsführung der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen. Sie erstatten der HV alljährlich Bericht über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung und stellen Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

Vertreter/Vertreterinnen in Behörden und Kommissionen

Art. 11

Die Vertreter/Vertreterinnen der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen in Behörden und Kommissionen sorgen auf Gemeindeebene für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Grundsätze gemäss Art. 2 dieser Statuten. Sie vertreten die Anliegen der Partei und informieren die Organe der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen über ihre Tätigkeit.

Aus der Partei ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, die einer Behörde oder Kommission angehören, sind durch den Vorstand aufzufordern, ihr Mandat der Partei zur Verfügung zu stellen.

Wer seinen Aufgaben als Vertreter/Vertreterin in einer Behörde oder einer Kommission nicht genügend nachkommt, ist durch den Vorstand an seine Pflichten zu erinnern.

Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen setzen sich zusammen aus:

- a) dem Sektionsteil der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) den freiwilligen Zuwendungen
- c) den Mandatssteuern
- d) den Erlösen von Anlässen

Art. 13

Für die Verpflichtungen der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 14

Die Sozialdemokratische Partei Kaufdorf-Rümligen kann so lange nicht aufgelöst werden, als der Vorstand statutengemäss bestellt wird. Bei der Auflösung der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen gehen sämtliche verbleibenden Aktiven an den SP Amtsverband Seftigen.

Schlussbestimmungen

Art. 15

Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis zum 28.(29.) Februar. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 16

Werden die Statuten der SPS, der SP des Kantons Bern oder der SP des Amtsverbandes Seftigen abgeändert, dann passen sich die entsprechenden Bestimmungen dieser Statuten den geänderten Beschlüssen an.

Art. 17

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung der Sozialdemokratischen Partei Kaufdorf-Rümligen und der Genehmigung durch die SP des Kantons Bern in Kraft.

15.9.1994

Sozialdemokratische Partei Kaufdorf-Rümligen

20.10.1994

SP Kanton Bern